



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 1.04 / 1. vereinfachte Änderung für das Gebiet zwischen Dreibrückenstraße und Flurstraße im Bereich „Grabbehof“

I.

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 08.05.2008 den Bebauungsplan Nr. 1.04/1. vereinfachte Änderung für das Gebiet zwischen Dreibrückenstraße und Flurstraße im Bereich „Grabbehof“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Warendorf Nr. 1.04/1. vereinfachte Änderung für das Gebiet zwischen Dreibrückenstraße und Flurstraße im Bereich „Grabbehof“ bleibt unverändert – wie in der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 22 vom 31.08.2007 sowie im Übersichtsplan vom 27.10.2007 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

Demnach wird das Plangebiet wie folgt beschrieben: Der Änderungsbereich liegt in Flur 35 der Gemarkung Warendorf und umfasst die Flurstücke Nrn. 310, 383 und 482.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1.04/1. vereinfachte Änderung hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 1.04/1. vereinfachte Änderung für das Gebiet zwischen Dreibrückenstraße und Flurstraße im Bereich „Grabbehof“ im Maßstab 1 : 250 vom 24.08.2007, geändert am 18.10.2007 wird gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1f Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 bis 4 und 8 bis 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.“

II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan Nr. 1.04 / 1. vereinfachte Änderung für das Gebiet zwischen Dreibrückenstraße und Flurstraße im Bereich „Grabbehof“ liegt mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoss, Zimmer 104, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1.04/1. vereinfachte Änderung für das Gebiet zwischen Dreibrückenstraße und Flurstraße im Bereich „Grabbehof“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung in Kraft.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 14.05.2008


Walter
Bürgermeister



WARENDORF

Emssee

Übersichtsplan

9

Bebauungsplan Nr. 1.04 / 1. vereinfachte Änderung

für das Gebiet
zwischen Dreibrückenstraße und Flurstraße
im Bereich "Grabbehör"

M.: 1/ 5.000

Dez.III / SG Städtebau und Umwelt
Warendorf, den 27.10.2004